

Beilage IV.

Bericht

des Landes-Ausschusses über den vom k. k. Landes Schulrat vorgelegten Voranschlag des Normalschulfondes für das Jahr 1903.

Höher Landtag!

Mit Zuschrift vom 10. Dezember 1902 Z. 1109 übermittelte der k. k. Landes Schulrat den Voranschlag des Normalschulfondes für das Jahr 1903 zur Vorlage an den Landtag gemäß den Bestimmungen des § 66 des Gesetzes vom 14. Mai 1869, R.-G.-Bl. Nr. 62.

Der Voranschlag weist nach:

A. Ausgaben:

I. Kongruabeiträge	K	696·39
II. Beiträge für Lokalschulfonde	"	673·66
III. Substitutionsgebühren	"	2.100·—
IV. Subvention an 3 Gemeinden	"	700·—
V. Verschiedene Auslagen	"	3.000·—

Summa K 7.170·05

B. Bedeckung:

1. Aktiv-Interessen	K	7.708·—
2. Staatsbeitrag	"	3.506·—

Summa K 11.214·—

C. Bilanz:

Einnahmen	K	11.214·—
Ausgaben	"	7.170·05

daher ein Überschuß von K 4.043·95

welcher Überschuß gemäß § 50 des Schülerhaltungsgesetzes vom 28. August 1899, L.-G.-Bl. Nr. 47 zur teilweisen Deckung der vom Landesfonde zu bestreitenden Schulauslagen Verwendung zu finden hat. Der Betrag wurde demgemäß in Post 7 der Einnahmen des Landesvoranschlages in runder Summe mit K 4000·— eingesetzt.

Zu den Ausgaben ist folgendes zu bemerken:

ad Post I. und II. Die Kongruabeiträge und die Beiträge für Lokalschulфонде sind unverändert wie in den Vorjahren und beruhen auf rechtlichen und gesetzlichen Verpflichtungen des Normalschulфонdes.

ad Post III. Für die Supplierung der beiden Bezirksschulinspektoren: Bürgergeldirektor Fleisch in Bludenz und Religionsprofessor Anton Ender in Feldkirch wurden im Grunde des § 29 des Gesetzes vom 28. August 1899 L.-G.-Bl. Nr. 46 und des § 1 al. 3 des Substitutionsnormales L.-G.-Bl. Nr. 25. ex 1890, sowie in Übereinstimmung mit dem vom hohen Landtage genehmigten Voranschlage für das Jahr 1902 die Substitutionsgebühren von K 1.400.— und K 700.— zusammen K 2100.— eingesetzt.

ad Post IV. Diese Post beruht auf dem Landtagsbeschlusse vom 27. April 1900 (Beilage XLV der stenographischen Protokolle pro 1900).

ad Post V. Diese Post ist eingesetzt für außerordentliche Zuschüfen, Remunerationen, Abfertigungen und Unterstützungen an ehemalige Zuschüfellehrer, Übersiedlungskosten (§ 37 des Lehrer-gesetzes) und andere unvorhergesehenen Auslagen und entspricht dem vom Landtage genehmigten Voranschlage für das Jahr 1902.

Hinsichtlich der Einnahmen hat sich eine Änderung gegenüber den Vorjahren nicht ergeben.

Es wird gestellt der

A u t r a g :

Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Der Voranschlag des k. k. Landeschulrates betreffend den Normalschulфонд für das Jahr 1903 mit einem Gesamterfordernisse von 7170 K 05 h, einer Bedeckung von K 11.214.— und einem nach § 50 des Schulerhaltungsgesetzes zu verwendenden Überschüsse von 4043 K 95 h wird genehmigt.“

Bregenz, am 15. Dezember 1902.

Der Landes-Ausschuß.

Martin Churnher, Referent.

